

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 02.05.2017

TOP 3: Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2017

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege rückwirkend ab 1.1.2017 zu.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:



öffentlich

Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2017

1. Gesetzliche Grundlage

Die Vollzeitpflege gehört zu den klassischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Vielfältige Belastungen und Gefährdungen in einer Familie können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen. Eine Möglichkeit der Unterbringung und kostengünstige Alternative zur „klassischen“ Heimerziehung ist die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet und förderlich ist. Bei dieser Hilfeform werden Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht von einer anderen Familie in ihrer Privatsphäre betreut und erzogen. Sie werden wie ein „eigenes“ Kind in der „neuen“ Familie aufgenommen.

Pflegefamilien leisten dabei einen wertvollen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe. Mit der Pflege und Betreuung fremder Kinder haben sie im Hinblick auf die Entwicklungsproblematik und die Dynamik im Entwicklungsprozess komplexe Anforderungen zu bewältigen.

Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien untergebracht werden, sind zu Beginn des Pflegeverhältnisses durch das Erlebte verunsichert, misstrauisch und haben große Ängste. Häufig waren sie vor der Unterbringung in der Pflegefamilie erheblichen Belastungen ausgesetzt, haben Mangelsituationen erlebt, waren mit Misshandlung oder sexueller Gewalt konfrontiert und sind deshalb traumatisiert. Sie müssen in der neuen Familie Vertrautheit erleben, um Zutrauen zu sich und in das Umfeld fassen zu können. Pflegekinder wachsen mit zwei Familien auf. Sie leben in der Pflegefamilie und haben fast immer Kontakte zu ihren leiblichen Eltern.

Die Anforderungen an die Pflegeeltern sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, weil Kinder zum Zeitpunkt der Aufnahme älter und zum Teil problembelasteter sind. Außerdem verlangen die gesetzlichen Vorschriften eine enge Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.



öffentlich

2. Zuständigkeit

Pflegeeltern, die Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege betreuen, erhalten Unterhalt vom Jugendamt ("Pflegegeld"). Das Jugendamt zahlt monatliche Pauschalbeträge, die nach dem Alter der Kinder oder Jugendlichen gestaffelt sind.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Pauschalen ist mit der Verwaltungsreform gemäß § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJGH) auf die Jugendämter übergegangen.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS, Landesjugendamt), der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben **gemeinsame „Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“** im Mai 2009 erlassen. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.3.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) die **Anwendung dieser gemeinsamen Empfehlungen** zum 1.7.2009 beschlossen.

3. Geltungsbereich

Diese gemeinsamen Empfehlungen gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach dem §§ 27,33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird.

4. Bestandteile der laufenden Geldleistung

Der monatliche Pauschbetrag setzt sich aus Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Pflege und Erziehung zusammen.

4.1 Kosten für den Sachaufwand

Als Sachaufwand werden die Kosten bezeichnet, die für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs entstehen. Dieser deckt den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

4.2 Kosten der Pflege und Erziehung

Die Kosten der Pflege und Erziehung umfassen sowohl die Anerkennung immateriellen Werte der Erziehung (wie z. B. das Beziehungsangebot der Pflegepersonen) als auch die Abgeltung anfallender konkreter Erziehungskosten (z. B. Ausgaben für die Begleitung des Pflegekindes zu Therapiestunden).



öffentlich

4.3 Höhe der Geldleistung

Die Entwicklung der Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege wird seit dem Jahr 2009 auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. fortgeschrieben. Am 27.9.2016 hat das Präsidium des Deutschen Vereins eine Fortschreibung für das Jahr 2017 beschlossen, was aber nur zu einer Erhöhung der Sätze in der ersten Altersstufe führt.

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich wie folgt aus:

Alter des Pflegekindes von .. bis	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Gesamt ab 1.1.2017	Bisher ab 1.1.2015
0 - 6 Jahre	515,-- € (bisher: 508,-- €)	269,-- € (bisher: 269,-- €)	784,-- € (+ 0,9%)	777,-- €
6 -12 Jahre	589,- € (bisher: 589,-- €)	269,-- € (bisher: 269,-- €)	858,-- €	858,-- €
12 – 18 Jahre	676,-- € (bisher: 676,-- €)	269,-- € (bisher: 269,-- €)	945,-- €	945,-- €

Außerdem empfiehlt der Deutsche Verein auch die auf 160,23 € (bislang 136 €) gestiegenen Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungs-pflichtige Pflegepersonen als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zugrunde zu legen. Der Mindest-beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung hat sich nicht verändert, so dass weiterhin ein Betrag von 42,53 € pro Monat für die häftige Erstattung von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung empfohlen wird.

Nach § 39 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die genannten Sätze gelten beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse (auch wenn die Unterbringung im Haushalt von Verwandten erfolgt).



öffentlich

Die Pflegegeldsätze haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitpunkt	Kinder 0-6 Jahre	6-12 Jahre	12-18 Jahre
1.4.2004	667 €	751 €	837 €
1.7.2006	677 €	763 €	851 €
1.7.2009	723 €	797 €	878 €
1.4.2011	729 €	804 €	886 €
1.4.2012	745 €	822 €	906 €
1.1.2013	759 €	837 €	923 €
1.1.2014	771 €	851 €	938 €
1.1.2015	777 €	858 €	945 €

5. Entwicklung der Fallzahlen

Die Erfahrungen im Pflegekinderbereich zeigen, dass es immer schwieriger wird, geeignete Personen zu finden, die bereit sind, ein Kind / einen Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen und ihr Leben entsprechend neu auszurichten. Dennoch konnten die Fallzahlen im Zollernalbkreis (Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird ohne Erstattungsansprüche) relativ konstant gehalten werden. Diese haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Stichtag	Pflegekinder gesamt	davon minderjährig	davon volljährig
01.01.2007	90	83	7
01.01.2008	92	88	4
01.01.2009	94	89	5
01.01.2010	101	94	7
01.01.2011	100	93	7
01.01.2012	99	91	8
01.01.2013	115	109	6
01.01.2014	115	108	7
01.01.2015	119	108	11
01.01.2016	116	108	8
01.01.2017	125	117 (6 UMA)	8

Die familienähnliche Unterbringung in Vollzeitpflege stellt eine sehr kostengünstige Alternative zur vollstationären Heimunterbringung dar. Ein Platz in einer Vollzeitpflegefamilie kostet im Jahr ca. 12.000 EUR, eine vollstationäre Heimunterbringung liegt bei 30.000 bis 90.000 EUR pro Jahr, je nach Betreuungsschlüssel und notwendigem Zusatzbedarf (z. B. Ausbildung, Therapie etc.).

Im Haushaltsplan 2017 sind Planansätze für diesen Bereich (Vollzeitpflege für Minderjährige, Vollzeitpflege für Volljährige, Vollzeitpflege für seelisch Behinderte) in Höhe von insgesamt 1.493.000 EUR enthalten.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 18.4.2016 (Drucksache JHA-Nr. 3/2016) mit dieser Thematik befasst.



Drucksache JHA-Nr. 03/2017
Jugendamt

öffentlich